

SPORT

Land Oberösterreich · Upper Austria

Wegweiser durch Oberösterreichs Sportförderung

Seit vielen Jahren liegt unser Bundesland bei der Vergabe österreichischer Staatsmeistertitel an erster Stelle. Oberösterreich hat sich aber auch bei bedeutenden internationalen Wettkämpfen wie Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften als Land der Sieger und Medaillengewinner große Anerkennung verschafft. Der Erfolg gehört vor allem den Sportlerinnen und Sportlern, er ist aber auch das Ergebnis einer hervorragenden Arbeit von 60.000 ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären in rund 3.000 öö. Sportvereinen mit ihren 54 Sportfachverbänden der drei Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Union. Zahlreiche Schulsportmodelle, eine ausgezeichnete Sportstätten-Infrastruktur und eine umfangreiche, ausgewogene Sportförderung sind weitere wichtige Erfolgsbausteine, die auch in Zukunft Siege, Titel und Medaillen auf nationaler und internationaler Ebene garantieren. Diese Broschüre soll für Aktive, Betreuer und Funktionäre ein Wegweiser durch die zahlreichen Sportfördermöglichkeiten des Landes Oberösterreich sein.

- Im Falle von Katastrophenschäden bei Sportanlagen sind Entschädigungsanträge bei Gemeindesportanlagen innerhalb einer 30-Tage-Frist nach Schadenseintritt bei der Direktion Inneres und Kommunales einzubringen, bei Sportanlagen von Vereinen und Privaten in der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft (HR DI Michael Haderer). Erst nach durchgeführter fachlicher Prüfung darf mit der Behebung der Schäden begonnen werden, ausgenommen sind jene Maßnahmen, bei denen Gefahr in Verzug besteht.

II. SPORTSTÄTTENBAU

1) Baubeginn

- Mit dem Bau bzw. der Sanierung von Sportprojekten darf erst nach einer gesicherten Finanzierung und der Genehmigung durch die subventionsgebenden Stellen unter Einhaltung des Kostendämpfungserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung begonnen werden.
- Nachträglich gestellte Förderansuchen für bereits begonnene oder fertig gestellte Bauvorhaben werden nicht gefördert.
- Sind zur Finanzierung eines Vorhabens Gemeindemittel (einschließlich Bedarfszuweisungsmittel) vorgesehen, ist die § 86-Bewilligung bzw. die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns seitens der Gemeinde einzuholen.

2) Finanzierung

- Der Bauherr hat mit dem Förderansuchen einen provisorischen Finanzierungsplan vorzulegen.
- Im Finanzierungsplan ist bei Hochbauvorhaben ca. ein Drittel als Eigenleistungen auszuweisen und vom Bauherrn auch tatsächlich aufzubringen. Ein Beschluss des jeweiligen Vereins ist der Landessportdirektion vorzulegen.
- Bei Einzelprojekten mit Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro ist der Sportstättenbaubeirat beizuziehen.
- Bei Projekten mit Kosten von über 200.000 Euro ist ein Finanzierungsgespräch zwingend vorgeschrieben. Eingeladen werden dazu der Verein, die Gemeinde, das Gemeindereferat, die Landessportdirektion und bei Bedarf außerdem der jeweilige Fachverband, der jeweilige Dachverband, das Wirtschaftsreferat und das Bildungsreferat.
- Kostenerhöhungen sind vom Bauherrn zu tragen. Im Einzelfall sind Mehrkosten auf Grund unvorhersehbarer Elementarereignisse ausgenommen.

3) Antragstellung

Der Bauherr hat bei allen Förderungsstellen einen Antrag zu stellen. Beim Ansuchen an die Landessportdirektion sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- Projektpläne inkl. Kostenvoranschlag eines bauausführenden Unternehmens
- Detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten (bei Hochbauvorhaben laut Musterformular der Ingenieurkammer)
- Finanzierungsplan

- Beschluss des Vereins bzw. der Gemeinde betreffend den Eigenanteil

4) Planung und Bau von Klubgebäuden

Generelle Anforderungen an die Planung:

- Primäres Ziel bei der Anordnung des Umkleidegebäudes auf dem Grundstück ist eine kurze Wegführung. Umkleidegebäude sollen daher nahe beim Spielfeld und wenn möglich auch nahe zum Parkplatz situiert werden.
- Umkleiden sollen nicht direkt von außen erschlossen, sondern Windfänge vorgesehen werden.
- Schmutzroste und Schuhwaschanlagen speziell bei Mannschaftssportarten sollten eingeplant werden. Sie erleichtern die Reinhaltung des Gebäudes.
- Jedem Umkleideraum ist ein Waschraum direkt zugänglich zuzuordnen, sofern nur 2 Umkleideräume (Gäste und Heim) eingeplant werden. Bei 3 oder 4 Umkleideräumen ist für je 2 Räume eine gemeinsame Duschanlage ausreichend.
- WC-Anlagen für die Aktiven sollen vom Umkleideraum oder Vorraum erschlossen sein, keinesfalls aber über den Nassbereich des Waschräume.
- Die Notwendigkeit einer barrierefreien Planung ist rechtzeitig mit der Baubehörde abzuklären.
- Es ist ein behindertengerechtes WC vorzusehen, wobei dieses auch im Damen-WC integriert werden könnte (ebenfalls Abklärung mit der Baubehörde).
- Bei Klubgebäuden, die zentral beheizt werden, ist ein Energieausweis für Nicht-Wohngebäude (Nutzungsprofil Sportstätten) erforderlich. Bei Klubgebäuden, die ein Beheizungssystem aufweisen, jedoch nicht ganzjährig genutzt werden, genügt der vereinfachte Energieausweis für „sonstige Gebäude“.
- Der Weg von Zuschauern und Aktiven soll einander nicht kreuzen.
- Gemeinsame Gänge für Spieler der gegnerischen Mannschaften und Schiedsrichter sind möglichst kurz zu halten.
- Für die Bemessung der Grundfläche bei Umkleidekabinen ist für jede erwachsene Person ein Ausmaß von mindestens 1 Quadratmeter (bei Schülern mindestens 0,5 m²) vorzusehen.
- Die lichte Innenhöhe eines Umkleideraumes ist mit 2,5 m als Mindestanforderung ausreichend.
- Bei Umkleideräumen für Einzelsportarten ist im Hinblick auf den Gleichzeitigkeitsfaktor der Benützung ein wesentlich geringeres Ausmaß betreffend Raumgröße notwendig.

Normraumprogramme:

Fußball:

2 – 4 Umkleideräume	max. 60 m ²
2 Duschräume	je max. 8 – 10 m ²
WC im Umkleideraum situiert	je max. 2 m ²
Schiedsrichter- und Sanitätsraum mit Dusche	10 m ²
WC-Anlage für Zuschauer	12 – 20 m ²
Geräteraum mit Garagentor	15 – 20 m ²
Lageraum für Bälle und Dressen	12 – 15 m ²
Technikraum (Heizung, Wasser etc.) je nach Beheizungssystem	4 – 8 m ²
Klubraum (inkl. Küche und Lager)	max. 40 m ²
Sektionsleiter-/Büroraum	max. 10 m ²
Gangflächen und Vorraum	max. 13 m ²
Summe:	max. 220 m ²

Tennis (2 bis 4 Plätze):

Umkleideraum für Damen inkl. Duschaum	8 – 12 m ²
Pro 2 Tennisplätze eine Dusche	
Pro Tennisplatz 4 lfm Banklänge	
Umkleideraum für Herren inkl. Duschaum	10 – 15 m ²
Pro 2 Tennisplätze eine Dusche	
Pro Tennisplatz 4 lfm Banklänge	
WC-Anlage (1 Sitz für Damen, 1 Sitz für Herren u. 2 Pissoire)	8 m ²
Sektions- und Sanitätsraum	8 – 10 m ²
Klubraum (inkl. Küche und Lager)	20 – 30 m ²
Geräteraum für Platzpflegegeräte	15 m ²
Technikraum (Warmwasser)	4 – 8 m ²
Platzwartraum (nur bei Großanlagen ab 4 Plätze)	8 – 10 m ²

Summe: 110 m²

Stocksportanlagen:

Sektionsleiterraum (inkl. Wartungsraum)	ca. 10 m ²
Lageraum (inkl. Geräte)	ca. 10 m ²
Klubraum	ca. 25 m ²
WC-Anlage (je 1 Sitz für Damen und Herren)	ca. 5 m ²
Summe:	max. 50 m ²

Stocksporthallen:

Halle mit max. 3 Bahnen	max. 360 m ²
Halle mit max. 4 Bahnen	max. 480 m ²

Asphaltstockhallen werden nur bis zu 3 Bahnen gefördert. Eine 4. Bahn wird dann akzeptiert, wenn die Finanzierung durch den Verein erfolgt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Schützenhäuser:

8 Schießstände (10 m Distanz)	110 m ²
12 Schießstände (10 m Distanz)	160 m ²
Waffenraum	8 – 10 m ²
Büro und Auswertung	8 – 10 m ²
2 Umkleieräume Damen und Herren	8 – 10 m ²
1 Damen WC (behindertengerecht)	4 m ²
1 Herren WC	5 – 6 m ²
Klubraum	max. 20 m ²
Summe:	max. 170 m ² bzw. 220 m ²

Faustball:

4 Umkleidekabinen	max. 40 m ²
2 Duschräume für je 2 Kabinen	max. je 8 m ²
WC Anlagen (davon 1 WC behindertengerecht)	max. 15 m ²
Büro- und Sektionsleiterraum	10 m ²
Ball und Dressenlager	max. 15 m ²

Klubraum	max. 30 m ²
Garage (inkl. Garagentor)	max. 15 m ²
Summe:	145 m ²

Weiters können finanzielle Unterstützungen gewährt werden u. a. für

- Errichtungen und Sanierungen von Sportanlagen
- Flutlichtanlagen
- Einzäunungen
- Beregnungsanlagen
- Kletterwände
- Pflegegeräte

Finanzielle Förderungen für Raumheizung und Warmwasseraufbereitung:

Raumheizung und Warmwasserbereitung mit Gas:

Aktuelle Kosten: 27.000.- € inkl. MWST

Förderung Sport: 20 %, max. 5.400 Euro

Bund Umweltförderung: 0

Förderung Landesumweltfonds: 0

Raumheizung mit Warmwasserbereitung mit Öl:

Aktuelle Kosten: 27.500.- € inkl. MWST.

Förderung Sport: Grundsätzlich keine Förderung. Sollte eine Ölheizung jedoch zweckmäßiger, kostengünstiger oder wirtschaftlicher sein, kann im Einzelfall nach entsprechender Prüfung auch eine 20-%ige Förderung gewährt werden.

Bundesumweltförderung und Förderung Umweltressort Land OÖ: 0

Raumheizung mit Warmwasserbereitung mit Pellets:

Aktuelle Kosten: 42.000.- € inkl. MWST.

Förderung Sportressort Land OÖ: 20%, max. 4.400.- €

Bundesumweltförderung: siehe www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_betriebe/energieversorgung

Förderung Umweltressort Land OÖ: www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/89507_DEU_HTML.htm

Mehrkosten für verbesserte Wärmedämmung am Gebäude:

Aktuelle Kosten: 21.000.- € inkl. MWST.

Förderung Sport: 20%, max. 4.100.- €

Bundesumweltförderung: siehe www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energiesparen

Solaranlagen (ca. 20 m²) zur Warmwasserbereitung:

Aktuelle Kosten: 21.000.- € inkl. MWST.

Förderung Sport: 20%, max. 3.500.- €

Bundesumweltförderung: siehe www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energieversorgung

Förderung Umweltressort Land OÖ: siehe www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/89719_DEU_HTML.htm

Nah- und Fernwärmeanschluss inkl. Heizungs- und Warmwassersystem:

Aktuelle Kosten: 30.000.- € inkl. MWST.

Förderung Sport: 20%, max. 5.000.- €

Bundesumweltförderung: siehe http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energieversorgung

Förderung Umweltressort Land OÖ: siehe www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/89709_DEU_HTML.htm

Wasser-Wasser-Wärmepumpe / Sole-Wasser-Wärmepumpe / Luft-Wasser-Wärmepumpe

Bundesumweltförderung: siehe http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energieversorgung

Förderung Umweltressort Land OÖ: siehe www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/89740_DEU_HTML.htm

Mit diesen Maßnahmen sollen einerseits die politischen Energieziele des Landes Oberösterreich und andererseits langfristig eine Kostenersparnis für Vereine und Gemeinden erfolgen.

III. BÄDERSANIERUNGEN

1) Allgemeines

- Es wird nur die Sanierung von bestehenden Bädern laut Prioritätenliste des Bäderbaubeirates gefördert.
- Die Förderung erfolgt je nach Reihung in der jeweiligen Prioritätenliste für Freibäder, Hallenbäder, Strandbäder und Naturbadeanlagen.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Gemeindebonitätsliste.
- Die Gesamtförderung wird in Zusammenarbeit des Gemeinde-, Tourismus- und Sportreferats unter Berücksichtigung der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde erstellt.

2) Nicht förderbare Maßnahmen

- Vergrößerung der Wasserfläche
- Vergrößerung der Hochbaufläche
- Grund- und Anschließungskosten
- Alle Maßnahmen außerhalb des Badeareals
- Attraktionen
- Vergrößerung des Buffets (maximal 25 m²)
- Bewegliche Einrichtungsgegenstände und Betriebsmittel
- Diverses (z.B. Kiosk, Wohnung, Sauna etc)

IV. WINTERSPORTANLAGEN

1) Allgemeines

Diese Regelung gilt für Investitionsprojekte sämtlicher Schiliftunternehmen (Betriebe, Gemeinden, Vereine, Verbände) mit Investitionsstandort in Oberösterreich, ausgenommen sind folgende Mitglieder der ARGE Snow & Fun:

- Dachstein Tourismus AG
- Hinterstoder – Wurzeralm Bergbahnen AG
- Hochficht Bergbahnen AG
- Traunsee Touristik GmbH Nfg & Co KG
- Kasberg Bahnen GmbH & Co KG

2) Förderbare Investitionen

- a) Beschneiungsanlagen
- b) Pistenadaptierungen
- c) Web-Cams
- d) Pistengeräte + Loipenspurgeräte

3) Förderungsabwicklung

Die Bedarfsprüfung und Förderungsabwicklung wird von der Abteilung Wirtschaft des Amtes der OÖ. Landesregierung übernommen, die Landessportdirektion wird von der Förderungsentscheidung der Abteilung Wirtschaft schriftlich informiert. Die Landessportdirektion informiert die Abteilung Wirtschaft schriftlich über die Höhe und den Zeitpunkt der Genehmigung und Auszahlung der Sportförderung.

Förderhöhe in Tourismusgemeinden:

a, b, c:	Tourismusreferat:	33 %
	Sportreferat:	12 %
d:	Tourismusreferat	33 %, max. 20.000 Euro
	Sportreferat:	12 %, max. 7.000 Euro

Förderhöhe in Nicht-Tourismusgemeinden:

a, b, c:	Tourismusreferat:	12 %
	Sportreferat:	33 %
d:	Tourismusreferat:	12 %, max. 6.000 Euro
	Sportreferat:	33 %, max. 20.000 Euro

Förderhöhe für gemeindeübergreifende Projekte (a, c, d):

a, b, c:	Tourismusreferat	25 %
	Sportreferat	25 %
d:	Tourismusreferat	25 %, max. 20.000 Euro
	Sportreferat	25 %, max. 20.000 Euro

Schiliftunternehmen mit keiner touristischen Bedeutung, aber Bedeutung für die einheimische Bevölkerung (Nahversorger für sportliche Aktivitäten):

Gemäß Studie "Erhebung OÖ. Schigebiete 2011" haben alle weiteren oö.

Schiliftunternehmen Schlepplifte ohne Beschneigung und stellen ausschließlich Angebote für die ortsansässige Bevölkerung bereit. Für diese Zielgruppe werden Mittel aus der Sportförderung zu den Kosten der Überprüfung der Schlepplifte (2-, 3-, 5-, 10-jährige Überprüfung zur Verfügung gestellt. Der Fördersatz beträgt 50 % der förderbaren Gesamtkosten.

V. NACHWUCHSFÖRDERUNG, LEISTUNGSSPORTFÖRDERUNG

- Ansuchen um eine Sportförderung des Landes Oberösterreich müssen generell im Vorhinein gestellt werden.
- Förderansuchen können nur für das laufende bzw. kommende Sportjahr gestellt werden und sind mittels Formular, welche auf der Website des Landes OÖ abrufbar sind, direkt an die Direktion Bildung und Gesellschaft, Landessportdirektion, Stockbauernstraße 8, 4021 Linz, zu richten.
- Förderansuchen für Großsportveranstaltungen sind mindestens 2 Jahre vor Durchführung der Veranstaltung bei der Landessportdirektion bzw. beim Landessportreferenten einzubringen. Grundlage ist der Beschluss der Landessportreferenten-Konferenz in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium für Sport.

Nachwuchssportförderung:

Berechnung der Förderhöhe entsprechend der Anzahl der Sektionen und des jährlichen finanziellen Aufwandes des Vereins

Leistungssportförderung:

Berechnung der Förderhöhe entsprechend der Anzahl der Sektionen und des jährlichen finanziellen Aufwandes des Vereins

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

Bewerbung des Sportlandes Oberösterreich:

- Bei Sportveranstaltungen, die seitens des Sportreferates des Landes Oberösterreich finanziell unterstützt werden, ist das Sportland-OÖ-Logo auf allen Drucksorten der Veranstaltung sowie gfflls. auf der Website des Sportvereins verpflichtend anzubringen.
- Bei Sportveranstaltungen ab einer Landessportförderung in Höhe von 4.000 Euro ist – zusätzlich zur obligatorischen Verwendung des Sportland-OÖ-Logos auf allen Drucksorten der Veranstaltung – das Sportland OÖ entsprechend zu bewerben. Dazu zählen die sichtbare Anbringung von Sportland-OÖ-Transparenten während der Veranstaltung, die Anbringung des Sportland-OÖ-Logos auf der Interview-Rückwand, die Verwendung des Sportland-OÖ-Logos auf der Website des Veranstalters, etc.
- Die Sportland-OÖ-Werbemittel (Transparente, Roll-ups, Sportland-OÖ-Zelt, Sportland-OÖ-Straßenbogen, etc.) können bei der Landessportdirektion, Stockbauernstraße 8, 4021 Linz, ausgeborgt werden und müssen vom Veranstalter – sollte mit der Landessportdirektion nichts anderes vereinbart werden - selbst abgeholt und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zurückgebracht werden. Sollten die ausgeborgten Sportland-OÖ-Werbemittel nicht ordnungsgemäß oder beschädigt retourniert werden, erfolgt keine Auszahlung der in Aussicht gestellten Landessportförderung.
- Sportvereine, die eine Landessportförderung von über 20.000 Euro für den Sportstättenbau erhalten, müssen das Sportland-OÖ-Logo in Form einer Bandenwerbung (ca. 4 x 1 m) in der jeweiligen Sportstätte sichtbar und dauerhaft anbringen. Sollte dies nicht erfolgen, wird keine Landessportförderung ausbezahlt. Die Anschaffungskosten der Bandenwerbung werden den Vereinen bzw. Gemeinden von der Landessportdirektion gegen Vorlage der Rechnung und des Einzahlungsbeleges rückerstattet.
- Sollte die Bewerbung des Sportlandes OÖ nicht erfolgen, erfolgt keine Auszahlung der in Aussicht gestellten Landesportförderung.

Finanzielle Unterstützungen gibt es für

- Welt- und Europameisterschaften
- Welt- und Europacup
- Internationale Veranstaltungen
- Österreichische Staatsmeisterschaften
- Nationale Großsportveranstaltungen
- Landesmeisterschaften
- Landesweite und lokale Veranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen, die in Oberösterreich durchgeführt werden und die für das Land Oberösterreich von entscheidender Bedeutung sind, kann das Land Oberösterreich mit den Organisatoren Einzelförderverträge abschließen.

Teilnahme von SportlerInnen (Einzelpersonen) an Sportveranstaltungen

- Welt- und Europameisterschaften
- Welt- und Europacup
- Continental Cup
- Internationale Sportveranstaltungen

Keine finanzielle Förderungen werden gewährt für Teilnahmen an MASTERS-Bewerben.

VII. FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE

- Fahrtkostenzuschüsse werden nur für österreichische Staatsmeisterschaften (nur allgemeine Klasse) und für Mannschaftsmeisterschaften eines überregionalen Bewerbtes (1. und 2. höchste Spielklassen – ausgenommen Fußball – nur Regionalklasse) gewährt.
- Der späteste Einreichtermin für Fahrtkostenzuschüsse der Monate Jänner bis Dezember ist der 31.1. des darauf folgenden Jahres.
- Das Förderansuchen ist von jedem Verein direkt der Landessportdirektion mit beiliegendem Formblatt vorzulegen (Amt der OÖ. Landesregierung, Landessportdirektion, Stockbauernstraße 8, 4020 Linz).
- Fahrtkostenzuschüsse werden einmal jährlich unter Vorlage des Antragsformulars sowie einer Ergebnisliste bzw. der Spielpläne der Mannschaftsbewerbe ausbezahlt. Ausgenommen sind dabei die Sportarten Schießen, Ski, Turnen, Jagd- und Wurftaubenschießen und Wasserski, da bei diesen österreichischen Meisterschaften die Fahrtkosten direkt vom Fachverband bezahlt werden. Diese Fahrtkosten werden daher mit dem jeweiligen Fachverband verrechnet.
- Für die Fahrtkostenzuschüsse bei Mannschaften gilt die offizielle Spieleranzahl des Fachverbandes. Bei Einzelentsendungen nur für den jeweiligen Sportler bzw. Sportlerin.
- Der Fahrtkostenzuschuss für Mannschaftssportarten wird nach dem folgendem angeführten Parameter festgelegt: Höchstfördergrenze je Fachverband: Bis 3 Vereine 6.000 Euro, bis 7 Vereine 8.000 Euro, bis 10 Vereine 12.000 Euro, über 10 Vereine 15.000 Euro.
- Der Fahrtkostenzuschuss für Einzelsportarten wird pro Fachverband mit maximal 4.000 Euro begrenzt.
- Die Fahrtkosten werden wie folgt berechnet: Entfernungen vom jeweiligen Standort (Sitz des Vereins)

bis 50 km

2,00 Euro pro Person

über 50 km	4,00 Euro pro Person
über 100 km	8,00 Euro pro Person
über 150 km	12,00 Euro pro Person
über 200 km	16,00 Euro pro Person
über 250 km	18,00 Euro pro Person
über 300 km	21,00 Euro pro Person
über 350 km	24,00 Euro pro Person
über 400 km	26,00 Euro pro Person

- Der Zuschuss wird nur für die einfache Strecke errechnet (nicht hin und retour).

VIII. Formulare zum Downloaden

Folgende Formulare können von der Website des Landes Oberösterreich (www.land-oberoesterreich.gv.at) bzw. von der Website des Sportlandes OÖ (www.sportland-ooe.at) heruntergeladen und ausgefüllt direkt an die Landessportdirektion, Stockbauernstraße 8, 4021 Linz, gerichtet werden:

- Formular für Sportveranstaltungen Verein/Verband: Durchführung und Teilnahme - BGD/E – 66
- Großsportveranstaltungen Land/Bund: Antragstellung durch den jeweiligen Bundesfachverband – BGD/E-74
- Österreichische Einzelstaatsmeisterschaften: Ansuchen um Zuschuss zu den Fahrtkosten – BGD/E – 24
- Bundesligamannschaften (1. Und 2. Bundesliga): Ansuchen um Zuschuss zu den Fahrtkosten der Vereine – BGD/E – 25
- Leistungssportförderung: Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe für das Jahr 20.. - BGD/E – 26
- Nachwuchsförderung: Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für das Jahr 20.. – BGD/E – 27
- Landessportehrenzeichen für Aktive: Antrag auf Verleihung – BGD/E – 30
- Landessportehrenzeichen für Funktionäre in Gold/Silber/Bronze: Antrag auf Verleihung – BGD/E – 31
- Konsulent des Landes Oberösterreich für das Sportwesen: Antrag auf Verleihung des Titels – BGD/E - 32
- Endabrechnung für Gemeinden, Verbände und Vereine: für Sportstätten, Veranstaltungen, Sportgeräte – BGD/E – 68

- Sportärztliche Untersuchungen, Antrag um eine Landessportförderung – BGD/E – 23
- Sportärztliche Untersuchungen, Bekanntgabe des Leistungskaders – BGD/E – 28
- Förderungserklärung – FinD/E – 2
- Honorarbestätigung – BGD/E - 33

IX. FACHVERBANDSSUBVENTION

Berechnung gemäß Aufteilungsschlüssel:

1. Grundbetrag:

57 Sparten je 1.000 Euro

4 Grundsparten (Leichtathletik, Schwimmen, Skilauf, Turnen) je 1.500 Euro

2. Breitenfaktor:

1 Punkt = nach Anzahl der Verbandsvereine und nach Anzahl der aktiven Mitglieder

Bis 10 Vereine	1 P.	bis	200 Mitglieder	1 P.
Bis 20 Vereine	2 P.	bis	500 Mitglieder	2 P.
Bis 30 Vereine	3 P.	bis	1.000 Mitglieder	3 P.
Bis 40 Vereine	4 P.	bis	2.000 Mitglieder	4 P.
Bis 50 Vereine	5 P.	bis	3.000 Mitglieder	5 P.
Bis 60 Vereine	6 P.	bis	4.000 Mitglieder	6 P.
Bis 70 Vereine	7 P.	bis	5.000 Mitglieder	7 P.
Bis 80 Vereine	8 P.	bis	6.000 Mitglieder	8 P.
Bis 90 Vereine	9 P.	bis	7.000 Mitglieder	9 P.
Bis 100 Vereine	10 P.	bis	8.000 Mitglieder	10 P.
Bis 150 Vereine	11 P.	bis	10.000 Mitglieder	11 P.
Bis 200 Vereine	12 P.	bis	15.000 Mitglieder	12 P.
Über 200 Vereine	13 P.	über	15.000 Mitglieder	13 P.

3.) Leistungsfaktor:

Punkteermittlung nach Platzierungen bei Welt- und Europameisterschaften und Olympischen Spielen:

1. Platz – 6 Punkte
2. Platz – 5 Punkte
3. Platz – 4 Punkte
4. Platz – 3 Punkte
5. Platz – 2 Punkte
6. Platz – 1 Punkt

Punkteermittlung bei Jugend-, Junioren- und Schüler-Welt- und Europameisterschaften:

1. Platz - 3 Punkte
2. Platz - 2 Punkte
3. Platz - 1 Punkt

Punkteermittlung bei Staatsmeisterschaften:

- 7. Platz – 6 Punkte
- 8. Platz – 5 Punkte
- 9. Platz – 4 Punkte
- 10. Platz – 3 Punkte
- 11. Platz – 2 Punkte
- 12. Platz – 1 Punkt

Punkteermittlung bei österreichischen Schüler-, Jugend- und Juniorenmeisterschaften:

- 1. Platz - 3 Punkte
- 2. Platz - 2 Punkte
- 3. Platz - 1 Punkt

Die Summe dieser Punkte dividiert durch die Anzahl der offiziellen Staatsmeistertitel (Allg. Klasse) ergibt den Leistungsfaktor.

Der Leistungsfaktor wird wiederum multipliziert mit:

X1 bis	30 Länder
X2 bis	60 Länder
X3 bis	120 Länder
X4 über	120 Länder

4.) Aktivitätsfaktor:

a) Mannschaften in der Staatsliga

bis	2	-	1 Punkt
bis	4	-	2 Punkte
bis	6	-	3 Punkte
über	6	-	4 Punkte

b) Lehrgänge

bis	10	-	1 Punkt
bis	20	-	2 Punkte
bis	30	-	3 Punkte
über	30	-	4 Punkte

c) Durchführung von Landesmeisterschaften

bis	3	-	1 Punkt
bis	6	-	2 Punkte
bis	9	-	3 Punkte

über 9 - 4 Punkte

d) Durchführung von internationalen Veranstaltungen und österreichischen Meisterschaften

bis 10 - 1 Punkt

bis 20 - 2 Punkte

bis 30 - 3 Punkte

über 30 - 4 Punkte

5.) Ausgleichsfaktor:

Der Ausgleichsfaktor dient dazu, dass besondere Belastungen oder Anforderungen berücksichtigt werden und max. +/- 10 % zur vorjährigen Subvention als Gesamtförderung des Jahres ausbezahlt werden.

Formulare für die Fachverbände zum Downloaden

Folgende Formulare können von den Fachverbänden von der Website des Landes Oberösterreich (www.land-oberoesterreich.gv.at) bzw. von der Website des Sportlandes OÖ (www.sportland-ooe.at) heruntergeladen und ausgefüllt an die Landessportdirektion, Stockbauernstraße 8, 4021 Linz, gerichtet werden:

- Offizielle Staatsmeister 20... Meldung – BGD/E – 39
- Leistungsbericht 20.. – BGD/E – 36
- Bezirksmeisterschaft – Bericht des Vereins
Durchführung der Veranstaltung – BGD/E - 34
- Aufnahme von Sportvereinen in die Landessportorganisation OÖ – BGD/E – 35
- Vorstandsmeldung – BGD/E – 42
- OÖ. Übungsleiter-Ausbildung, Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln – BGD/E – 40
- OÖ. Landesmeister 20.., Meldung – BGD/E – 38
- Welt- und Europameisterschaften bzw. Olympische Spiele
Meldung der Medaillengewinner – BGD/E – 37
- Verwendungsnachweis für Subventionen aus Landesmitteln – BGD/E – 41
- Liste der Letztempfänger

X. OÖ. ÜBUNGSLEITERINNEN-AUSBILDUNG - Richtlinien und Rahmenlehrplan

1. Zweck der Ausbildung: Vermehrte Gewinnung von ÜbungsleiterInnen für den Vereinsbetrieb mit einer praxisnahen speziellen Kurzausbildung (Basis für allfällige spätere Lehrwarte-Ausbildung).
2. Die Durchführung der oö. ÜL-Ausbildung obliegt den oö. Sportdach- und Fachverbänden im Einvernehmen mit der LSO Oberösterreich.
3. Die Teilnahme einer oö. ÜL-Ausbildung erfolgt ausschließlich auf Grund der Anmeldung durch einen Verbandsverein.
4. Ausbildungsdauer: Mindestens 35 Stunden. Die Ausbildung zum oö. ÜL- kann im Zeitraum von 2 Wochenenden bzw. von einem verlängerten Wochenende durchgeführt werden.
5. Die Organisation und Abwicklung der ÜL-Ausbildung erfolgt durch den jeweiligen Verband.
6. Förderung der oö. ÜL-Ausbildung durch die LSO OÖ: Bei Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinien und Anerkennung als offizielle oö. ÜL-Ausbildung leistet die LSO OÖ für den qualifizierten Lehrer-Einsatz im Rahmen der ÜL-Ausbildung pro Unterrichtsstunde einen Förderungsbeitrag von 15 Euro sowie 40 % der übrigen Kosten (Ausschreibung und Kostenaufstellung sind der LSO OÖ vorzulegen).
7. Urkunde – OÖ. ÜL-Abzeichen: Die positive Absolvierung einer oö. ÜL-Ausbildung wird durch eine Urkunde und durch ein OÖ. ÜL-Abzeichen bescheinigt. Die Kosten für Urkunden und Abzeichen übernimmt die LSO OÖ.

Inhalt der OÖ. ÜL-Ausbildung – Rahmenlehrplan (Mindesterfordernis)

A) Theorie

1. Grundlagen der Sportpsychologie und der Sportpädagogik

Werbung von Jugendlichen für den Sportverein/Sportmotivation/Sportethik/
Vorbildfunktion des ÜL/Verhältnis ÜL: Sporttreibenden:

2 – 4 Stunden

2. Methodik

allgemein und speziell

2 – 4 Stunden

3. Trainingslehre - allgemein und speziell:

5 – 7 Stunden

4. Organisationslehre - Organisation des Sportes/ Verbandsorganisation/
Vereinsrecht/ Wettkampfbestimmungen/ Regelkunde/ Bestimmungen für die oö.
Schülersportnadel, Jugend-ÖSTA und ÖSTA:

2 Stunden

5. Bewegungslehre - allgemein und speziell:

3 – 6 Stunden

6. Sportmedizin - Erste Hilfe bei Sportverletzungen /Lebensweise/Ernährung

3 – 5 Stunden

B) Praxis

1. Praktische Übungen (Stundenbilder)

6 – 7 Stunden

2. Praktisch methodische Übungen

Verbesserung des Eigenkönnens/allg. Körperausbildung/Kondition/Technik/Taktik/
Lehrauftritte:

10 – 12 Stunden

- Das Formular für die OÖ. Übungsleiter-Ausbildung – Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln – BGD/E – 40 – kann von der Website des Sportlandes OÖ (www.sportland-ooe.at) herunter geladen werden.

XI. Sportland OÖ – Olympiazentrum

Allgemeine Einstufungsrichtlinien im OÖ. Olympiamodell

Das OÖ. Olympiamodell hat sich zum Ziel gesetzt, die oö. Athleten und Athletinnen in ihrer sportlichen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen.

1. Antragsberechtigt sind SportlerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und müssen für einen oö. Verein starten. Der Fachverband des Antragstellers muss ordentliches Mitglied der Landessportorganisation (LSO) und der Bundessportorganisation (BSO) sein.
2. Die Förderung wird Einzelpersonen und Ruderteams gewährt. Voraussetzung ist die Erfüllung der vom Olympiazentrum vorgegebenen Einstufungskriterien, ein Antrag des Athleten bzw. der Athletin und die Bestätigung der Leistungen durch den jeweiligen Fachverband.
3. Unterschieden werden „olympische“ und „nicht olympische“ sowie Sommer – und Wintersportarten.

Auf Basis der Einstufungskriterien erfolgt die Förderung in folgenden Kategorien:

Weltklasse	Kader	220 Euro mtl.
Hoffnungs	Kader	120 Euro mtl.
Paralympics Kader		120 Euro mtl.
Spitzensport	Kader	70 Euro mtl.
Nachwuchs	Kader	kostenlose Betreuung und Benützung der Einrichtungen im Olympiazentrum

4. Die Einrichtungen im Olympiazentrum können von allen Kader-AthletInnen unentgeltlich mit den jeweiligen Trainern und in Eigenverantwortung genutzt werden.
5. Die Einstufungen erfolgen 2x jährlich (jeweils Frühjahr und Herbst). Die Evaluierungskommission, bestehend aus Vertretern der Landessportorganisation, Sport im Heer und dem Olympiazentrum stuft die erbrachten Leistungen laut den

Einstufungskriterien ein.

6. Der Antrag für die Einstufung ist vom Athleten zu stellen und vom jeweiligen Fachverband zu bestätigen. Formular online unter:
www.olympiazentrum-ooe.at
7. Bei einer länger andauernden Verletzung oder Krankheit ist der Athlet verpflichtet, ein ärztliches Attest vorzulegen.
8. Die Förderung endet mit Beendigung der sportlichen Laufbahn oder der Nichterfüllung der Kriterien. Das Karriereende ist dem Olympiazentrum umgehend mitzuteilen.
9. Im Falle eines Vorliegens eines rechtskräftig nachgewiesenen Dopingvergehens ist der/die betroffene Athlet/in auf Lebzeiten von der Möglichkeit jeglicher Förderung durch das Olympiazentrum Oberösterreich ausgeschlossen. Für den Fall, dass der/die Athlet/in eines Dopingvergehens beschuldigt wird, werden sämtliche Fördermittel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Dopingverfahrens eingefroren und nicht ausbezahlt. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Dopingvergehens hat der/die Athlet/in sämtliche, vom Olympiazentrum ab dem Zeitpunkt der ersten positiven Dopingprobe oder einer Dopingsperre durch die NADA, bezogene Fördergelder rückwirkend an das Olympiazentrum Oberösterreich zurück zu zahlen.
10. Die Überweisung der Förderbeträge erfolgt quartalsmäßig im Nachhinein.
11. Der/die Athlet/in erklärt sich bereit, für Öffentlichkeitsarbeiten des Olympiazentrums zur Verfügung zu stehen. Der/die geförderte Athlet/in erklärt sich weiters bereit, bei Großveranstaltungen der jeweiligen Fachverbände anwesend zu sein.
12. Der/die geförderte Athlet/in verpflichtet sich, bei öffentlichen Auftritten das Logo „Sportland Oberösterreich“ sichtbar zu tragen.
13. Dem Olympiazentrum entstehen mit der gegenständlichen Förderung keine darüber hinaus gehenden Verpflichtungen. Die Veranlagung der Förderung zur Steuererklärung obliegt ausschließlich dem geförderten Athleten.

Einstufungskriterien im OÖ. Olympiamodell

1. Weltklasse-Kader:

4. Qualifikation für Olympische Spiele
5. Gesamtweltcup/Weltrangliste im ersten Drittel
6. Teilnahme an Weltmeisterschaft im ersten Drittel
7. Teilnahme an Europameisterschaft im ersten Drittel
8. Platz 1 – 3 bei Juniorenweltmeisterschaft

2. Hoffnungs-Kader:

- Teilnahme an Europameisterschaften
- Teilnahme an Weltmeisterschaften
- Platz 1 – 3 bei Junioren-Europameisterschaft
- Gesamtweltcup/Weltrangliste
- Finale bei Jugend Olympische Spiele (YOG)

3. Spitzensport-Kader („nicht“ olympische Disziplinen, müssen von der BSO anerkannt sein):

- Platz 1 – 3 bei Weltmeisterschaften (allg. Klasse)
- Platz 1 – 3 bei Europameisterschaften (allg. Klasse)
- Platz 1 – 3 bei Gesamtweltcup (allg. Klasse)

4. Paralympics-Kader:

- Teilnahme an Paralympics
- Qualifikation für Paralympics

5. Nachwuchs-Kader (-23)

- Teilnahme an Jugend-EM, Jugend-WM
- Qualifikation für Jugend-EM, Jugend-WM

Formular für einen Antrag auf Benützungsbewilligung der OÖ. Landes-Sportschule (BGD/E – 43) online unter: www.olympiazentrum-ooe.at